

Behelf zur Vorbereitung der Laienjuristen auf die Prüfung aus dem Kirchenrecht wird das Buch gute Dienste leisten.

Dr. J.

4) 1. Kurze Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch. Von Doctor Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. I. und II. Buch: Allgemeiner Teil, kirchliches Personenrecht. (188). Brixen 1919. Weger.

2. Kirchliches Gerichtswoesen und kirchliches Strafrecht nach dem neuen Kodez jur. can. Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. (151). Brixen. Weger. K 7.—

Der in Theorie und Praxis des kirchlichen Rechtes wohl erfahrene Verfasser beginnt mit den vorliegenden zwei Bändchen eine kurze sachgemäße Bearbeitung des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Der Text bietet regelmäßig eine freie Uebersetzung des Gesetzestextes, während in kurzen Anmerkungen auf das frühere Recht oder auf Einzelheiten verwiesen wird. Das Werk bildet besonders für jene, die mit einer Lektüre des Kodez wegen der lateinischen Sprache sich nicht befriedigen können, einen Behelf, das neue kirchliche Gesetzbuch kennen zu lernen.

Dr. H.

5) Kriegsverlorenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht. Von Prof. Dr Ludwig Kaas (VI u. 126). Paderborn 1919, Schöningh. M. 6.—

Infolge des furchterlichen Weltkrieges harren schon Jahre hindurch viele junge Kriegerfrauen ihrer Gatten, ungewiß, ob sie lebend oder tot, und für den Fall des Todes, der aber unsicher ist und vielleicht noch lange bleibt, aus guten Gründen zur Verehelichung gewillt. Hier hilft eventuell das staatliche und kirchliche Recht der „Todeserklärung“ vieler materieller und moralischer Not ab. Darum ist es überaus glücklich, daß der Verfasser uns über diese die weitesten Kreise interessierende, auch kirchenrechtlich so bedeutsame Frage, über welche wenigstens keine kanonistische Monographie im eigentlichen Sinne existiert, eine solche, wissenschaftlich und praktisch gleich gediegene schenkt, wobei er zugleich auch das staatliche Recht mit behandelt.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen kleinen staatsrechtlichen (Seite 7 bis 35) und einen größeren kirchenrechtlichen (S. 39 bis Schluß), und jeder der Teile selbst wieder, was zur Klärung des Themas nur nützen kann, in einen kürzeren geschichtlichen und einen längeren dogmatischen. Auf Grund einer überaus tiefdringenden, allseitigen (namentlich bezüglich des positiven kirchlichen Rechtes, umfassend: Leitsätze, Voraussetzungen, Behörde, Anteilnahme, Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Urteil und Rechtsmittel, Rechtsfolgen der falschen Todeserklärung und Behandlung zweifelhafter Fälle), sorgfältig erwägenden, echt juristischen und theologischen Methode kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß die Frage für den Staat in erster Linie eine solche der Opportunität, für die Kirche aber zugleich auch eine solche hoher sittlicher Interessen ist, daß, wenn die Kirche infolge ihres dogmatischen Begriffes vom Ehesatzrament bezüglich des Nachweises des Todes auch strengere Forderungen stellen muß als der hierin freiere, ja faktisch zum Teil nur zu freie Staat, alle ihre hierauf bezüglichen Vorschriften und Instruktionen bei aller Korrektheit doch eine solch weise Mäßigung und praktische Einfühlung zeigen, so daß eine Steigerung hierin kaum noch denkbar erscheint (S. V, 4, 72, 74, 121 f.).

Doch enthebt uns diese wohlverdiente, gern gespendete Anerkennung nicht der Rezensentenpflicht, einige Ausstellungen zu machen. Bei Darstellung des geschichtlichen kirchlichen Rechtes findet sich S. 39 bis 41 eine ziem-

lich unnötige Wiederholung des S. 8 bis 13 schon Gesagten. Auffallend ist, daß das höchst bedeutsame Schreiben Leos I. an den Bischof Niketas von Aquileja nach der veralteten Konziliensammlung von Gabbe und Cosart gegeben ist. Aus den lateinischen Vätern hätte der hervorragendste Lehrer über die Ehe, Augustinus, nicht übersehen werden sollen, der sich zu unserer Frage auch äußert, vgl. J. Peters, „Die Ehe nach der Lehre des heiligen Augustinus“ (1918), S. 61. — S. 51 wird im Kontext und in der Anmerkung zu rasch über das matrimonium non consummatum in der mittelalterlichen Theorie und Praxis weggegangen. Bei Aufführung der römischen Entscheidungen stimmt da oder dort das Datum nicht, so lies zum Beispiel S. 69: 12. Juni statt 22. S. 84, A. 6, dürfte Wernz-Laurentius vom Verfasser viel bestimmter für sich in Anspruch genommen sein auf Grund seines Jus decretalium IV, 2², 179 sq. Zum Schluß ist zu bemerken, daß die ältereste Literatur, die nach der Sachlage verständlicherweise eine sehr reiche ist, nicht mehr angeführt ist. Dies erklärt sich daraus, daß laut Vorwort die Arbeit schon im Sommer 1918 fertiggestellt, durch die parlamentarische Tätigkeit in der Nationalversammlung zu Weimar aber die Drucklegung verhindert wurde. Am besten ist die neueste Literatur verzeichnet bei H. A. Kroese, Kirchliches Handbuch VII (1917/18), 421 und im Archiv für katholisches Kirchenrecht XCVI (1916), 351, 662; XCVII (1917), 174, 681 f.; XCVIII (1918), 322, 490, 640. Die politische Geschäftsüberlastung wird wohl auch den zu beklagenden Mangel des Registers verschuldet haben.

Tübingen.

Prof. Dr. Joh. Bapt. Sägmüller.

- 6) **Kirchliches Handbuch** für das katholische Deutschland. Nebst Mitteilungen der amtл. Zentralstelle f. kirchl. Statistik. In Verbindung mit P. Weber, Dr. Hilling, Dr. Selbst, P. A. Bäh, H. Auer und Doktor Eitner herausgegeben von H. A. Kroese S. J. VIII. Band: 1918 bis 1919. 8° (XX u. 478). Appr. Freiburg i. Br., Herder. Gebunden M. 16.50.

Trotz der ungeheuren Zeitschwierigkeiten ist der erwünschte Jahresvortrag zur gewohnten Zeit erschienen. Die verschiedenen Abteilungen haben die herkömmliche Anordnung und Durchführung; nur die Abteilung über „Konfession und Unterricht“ konnte leider nicht fertiggestellt werden. Durch das ganze Werk zeigt sich vielfach eine weitere Vertiefung und Bereicherung. Die 2. Abteilung (Kirchenrechtliche Gesetzgebung) enthält eine sehr praktische Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Codex j. c., speziell die Standespflichten des Klerus, Pflichten der Laien und die ehrenrechtlichen Bestimmungen. Die 3. Abteilung (Zeitlage und kirchliches Leben) berichtet kurz, wie im Unglücksjahr die Freimaurerei ihr Werk getan und die höchsten Lebensinteressen der Kirche bedroht hat; die Kundgebungen des Papstes sind eingehend gewürdigt und die Richtlinien der kirchenpolitischen Neuorientierung in klaren Ausführungen dargelegt; nur kurz gestreift werden die Fragen der Bevölkerungspolitik und die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz des Schulkampfes; aus kirchenfeindlichen Lagern sind die Bestrebungen der Freimaurerei, der Sozialdemokratie und des Okkultismus beleuchtet. Ein eigenes Kapitel ist dem Zusammenbruch und seinen Folgen gewidmet. Die 4. Abteilung (Katholische Heidenmission) wirft nach den letzten Nachrichten einen abschließenden Überblick auf die verschlossene Leidenszeit der deutschen Missionen. Die Berichterstattung über die karitative-soziale Tätigkeit (5. Abteilung) kann wieder auf sehr erfreuliche Fortschritte hinweisen, besonders auch auf die Bemühungen für eine gestiegerte wissenschaftliche Behandlung der Karitas, namentlich für die geschichtliche Erforschung ihrer Pflege. Der Paragraph über karitative-soziale Einzelgebiete enthält einen neuen Punkt: Die Karitaspflege auf dem Land. Die Auskünfte über die verschiedenen Fürsorgeeinrichtungen geben viel-